

Steueranreiz

Zu den ohnehin schon bestehenden ökonomischen Vorteilen der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) kommt voraussichtlich bald ein weiterer hinzu. Bis zum jährlichen Betrag von 500 € je Mitarbeiter sollen Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung steuerfrei sein. So sieht es das Jahressteuergesetz 2009 vor, das bereits vom Kabinett verabschiedet ist, aber noch durch den Bundestag muss. Sogar rückwirkend ab 1.1.2008 soll diese Steuervergünstigung in Kraft treten. Damit klar umrissen ist, welche Leistungen steuerlich abzusetzen sind, werden Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit an die Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V und an die gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen“ zu diesen Präventionsvorschriften gekoppelt. Bisher mussten Firmen gegenüber dem Finanzamt oftmals aufwändig nachweisen, dass die BGF-Maßnahmen überwiegend im Interesse des Betriebes lagen. Dieses Verfahren entfällt nunmehr und die 500,- Euro sind großzügig bemessen. Dieser Steuervorteil ist ein weiterer Anreiz, in die betriebliche Gesundheitsförderung und damit in die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu investieren.

1. Vorbemerkung

Durch das Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) und das Steuerbürokratieabbaugesetz ergeben sich auch Änderungen im Bereich der Lohnsteuer. Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend in der Reihenfolge der betroffenen Vorschriften dargestellt.

Die Ausführungen beziehen sich grundsätzlich – soweit nicht anders erwähnt – auf das JStG 2009.

2. Anpassung des § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG an das Europarecht

Nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG sind nunmehr auch Tätigkeiten für ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts begünstigt, die in einem EU- oder EWR – Staat belegen sind. Die Änderung trägt dem EuGH- Urteil vom 18.12.2007, C 281/06 ("Jundt") Rechnung, wonach die bislang geltende Regelung eine unzulässige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellte.

Die Neuregelung gilt gem. § 52 Abs. 4b EStG für alle offenen Fälle.

3. Neue Steuerbefreiung für Leistungen des Arbeitgebers zur allgemeinen und betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)

Die neue Steuerbefreiung in § 3 Nr. 34 EStG soll die allgemeine und die betriebliche Gesundheitsförderung unterstützen. Begünstigt sind:

Leistungen des Arbeitgebers:

Erfasst sind eigene Angebote und Programme des Arbeitgebers, aber auch Barleistungen (Zuschüsse) an die Arbeitnehmer für die Teilnahme an externen Veranstaltungen. Zur Verbesserung des allgemeinen

Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung:

Das Gesetz begünstigt ausdrücklich nur Maßnahmen die den Anforderungen des § 20a i.V.m. 20 Abs. 1 Satz 3 SGB V genügen, d.h. den gesundheitsfachlichen Bewertungen der Krankenkassen entsprechen. In dem dazu herausgegebenen Leitfaden der Spitzenverbände der Krankenkassen werden insbesondere folgende Handlungsfelder genannt: